

Der Stufenausbau kirchlicher Rechtsnormen unter besonderer Berücksichtigung des Bau- und Bauverwaltungsrechts in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

Von Volker Liebich

INHALT

- A. Historische Grundlagen
 - 1. Grundlage der kirchlichen Rechtsordnungen
 - 2. Schleswig-Holsteinische Kirchenordnungen
- B. Vergleichende Rechtssystematik
 - 1. Staatliche Rechtsnormen
 - 2. Unterschiede zum staatlichen Recht
- C. Grundlagen des Rechts in der Nordelbischen Kirche
 - 1. Einzelne Bereiche und ihre Ordnung
 - 2. Gesamtsystem des Stufenaufbaues
 - 3. Vergleich zum Grundgesetz und anderer Kirchenverfassungen
 - 4. Rechtsschutz und die Rechtsnormen
- D. Bauangelegenheiten
 - 1. Rechtsnormen der Verfassung
 - 2. Rechtsnormen mit Gesetzesrang
 - 3. Rechtsnormen mit Verordnungsrang
 - 4. Rechtsnormen als Richtlinien
 - 5. Vertragsrecht
- E. Rangordnungsreihen
 - 1. Innerkirchliche Rangordnungsreihe
 - 2. Dezentrale Rangordnungsreihe
 - 3. Kirchenbau und Gottesdienst

A. HISTORISCHE GRUNDLAGEN

Der Stufenaufbau kirchlicher Rechtsnormen in einer ev.-luth. Kirche ist nicht nur eine Frage an Luthers Rechtsverständnis und an das Kirchenrecht lutherischer Kirchen, sondern fordert die Klärung nach der juristischen Eigenständigkeit und der Ausdrucksform kirchlicher Äußerungen in einzelnen Aufgabenbereichen.

1. Grundlagen der kirchlichen Rechtsordnungen

Diese Untersuchung soll beginnen bei den Kirchenordnungen zum Abschluß der Reformation im 16. Jahrhundert. Der „streng geistliche reformatorische Aufbruch hat zu einer ungeheuren Umwälzung auch auf dem Gebiet des Rechts geführt“¹. „Kirchenrecht kommt auf Grund des consensus fratrum im Vollzug der christlichen Bruderliebe zustande“², formuliert Walter Göbell in seiner Einleitung zur neuen Herausgabe der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung von 1542. „Sein Zweck ist es, den inneren Menschen bei seinem Fortschreiten im Glauben zu fördern“³. Das ist eine wesentliche Änderung im Hinblick auf das Kanonische Recht (Juris Canonici) – des katholischen Kirchenrechts –, das eine Antwort auf die Probleme der materiellen Gerechtigkeit des kirchlichen als auch des weltlichen Bereiches zu geben fähig ist⁴ als ein Zweig eines universalen Rechtssystems.

Im lutherischen Bekenntnis wird in Art. 15 CA bestimmt, daß die kirchlichen Ordnungen, die von Menschen gemacht sind, „dem Frieden und der guten Ordnung in der Kirche dienen sollen“. Ferner wird dann unterschieden zwischen dem Amt der Wortverkündigung als göttliches Recht und dem menschlichen Recht⁵. Eine Kompetenzabgrenzung der verschiedenen kirchenleitenden Organe nach sachlichen Gesichtspunkten wird damit deutlich als protestantisches Rechtsgut hervorgehoben. Die Notwendigkeit einer äußeren Kirchenleitung wird damit begründet. Die Konsistorien waren an der äußeren Kirchenleitung beteiligt, um der guten Ordnung, dem menschlichen Recht, zu dienen. Siegfried Grundmann führt hierzu aus: „Je nach dem Grad der Nähe, den diese Sachgebiete zum geistlichen Zentrum der Kirche, der Wortverkündigung durch das Amt in der Gemeinde, besitzen, ist es zweckmäßig und darum sachgerecht, ihre Leitung, Verwaltung und Bearbeitung auf die theologischen und nichttheologischen Mitglieder der Kirchenleitung zu verteilen. Dabei wäre es verfehlt, zwischen Theologen und Juristen in der Kirchenleitung (der Leitung der Kirche) starre Scheidemauern aufzurichten zu wollen. Auch sachlich sind die Grenzen fließend und gehen ineinander über. Deshalb ist es für eine Kirchenleitung das Gegebene, sie nicht monokratisch, sondern nach dem Kollegialprinzip zu organisieren“⁶.

2. Schleswig-Holsteinische Kirchenordnungen

Bevor die Regelungsbefugnisse der Synode, der Kirchenleitung, der Bischöfe (Art. 65)⁷ und des Nordelbischen Kirchenamtes als Kollegialorgan (Art. 102)⁸ als durch kirchliches Verfassungsrecht nebeneinander gestellte Rechtsorgane im heutigen Sinne erläutert werden, sollte aus rechtshistorischen Gründen auf die Rechtsverhältnisse seit der SH-Kirchenordnung von 1542 eingegangen werden. Dabei ist darzustellen, welchen Stellenwert das Bauverwaltungsrecht eingenommen hat.

Die SH-Kirchenordnung vom 9. 3. 1542, „getragen von einem evangelischen obrigkeitlichen Denken“, war als „Grundgesetz staats- und kirchenrechtlich verankert“⁹. Das Landeskirchentum hat sich entwickelt und damit das katholische Kirchenrecht verdrängt und schließlich abgelöst. Diese Kirchenordnung galt später als Kirchenverordnung weiter¹⁰. Weitere Ergänzungen bis zum Jahre 1748 finden sich im Corpus Constitutionum regio holsaticarum¹¹. Hier sei genannt die Verordnung vom 22. 8. 1642¹², in der die Kirche, der Friedhof und andere Kirchenbesitzungen unter der Aufsicht der Kirchenjuraten gestellt werden. Ferner üben die Oberaufsicht über die Kirchengebäude die Kirchenvisitatoren aus. Auch in Angelegenheiten des Altares, der Orgel und der Glocken ist ebenso zu verfahren und auch Kunstsachverständige sind heranzuziehen bei Änderungen¹³. Der Kirchenbau und die Ausstattungsstücke unterlagen kirchenrechtlichen Regelungen und der Aufsicht.

Allerdings wurde in der Dienst-Instruction für die Provinzialkonsistorien vom 23. 10. 1817¹⁴ zwischen den inneren und den äußeren Angelegenheiten der Kirchenverwaltung unterschieden. Gemäß § 9 a. a. O. hatten die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchen- und Schulvermögens (das sind die äußeren Angelegenheiten) die Regierungen¹⁵. Die Bauaufsicht und das bauaufsichtliche Verfahren gehörte dem kirchenregimentlichen Rechtsbereich an und die Bauaufsicht wurde damit der höheren Rangordnung zugezählt.

Durch die Verordnung vom 27. 6. 1845¹⁶ hat sich hieran nichts geändert, denn gemäß § 3 verblieben die Bausachen bei den staatlichen Regierungen. Erst durch Circular-Erlaß vom 1. 10. 1847 Buchst. 1¹⁷ wurden die Bausachen auf das Kirchenregiment übertragen. Durch die königliche Verordnung vom 24. 9. 1867 (Nr. 21 und 23) ist die Benutzung der Kirchen und die Einweihung der Kirchen auf das Kirchenregiment übergegangen, wobei weiterhin die ministerielle Genehmigung (Art. I) erforderlich war¹⁸.

In Ausübung des kirchlichen Selbstverwaltungsrechts oblag den Kirchengemeinden die Bauausführung. Die Ausübung des kirchlichen Aufsichtsrechts oblag den Konsistorien. Im Zuge der Ablösung der Kirche vom Staat konnte die Synodalordnung vom 4. 11. 1876 in Kraft treten und kirchliches Recht konnte gestaltet werden. Hiernach hat der Kirchenvorstand dafür zu sorgen, die Kirche sowie die Kirchhöfe und andere Anlagen zu erhalten und neu herzustellen (§ 47)¹⁹. Dazu gehört auch die Besichtigung der Gebäude. Das Kirchenkollegium ist zuständig für Neubauten oder erhebliche Reparaturen der Baulichkeit (§ 52 Abs. 1 Ziffer 5)²⁰, wobei diese Beschlüsse durch die Kirchenregierungen genehmigt werden müssen (§ 52 Abs. 2).

Diese Dienst-Instruction ist kirchenregimentliches Recht und unterlag nicht dem verfaßten Kirchenrecht durch Kirchengesetze und war damit der Regelungsbefugnis der Synodalordnung entzogen.

Die evangelischen Kirchen haben sich selbst „Rathschläge für den Bau von ev. Kirchen“, dem sog. Eisenacher Regulativ gegeben in der Circularverfassung der Ministerien vom 10. 6. 1862 i. d. F. der Rathschläge vom 1898 auf der deutschen ev. Kirchenkonferenz²¹.

Damit war schon vor endgültiger Trennung von Staat und Kirche im Jahre 1919 kircheneigenes Gestaltungsrecht für die Kirchengebäude geschaffen.

B. VERGLEICHENDE RECHTSSYSTEMATIK

1. Staatliche Rechtsnormen

Der Stufenaufbau staatlicher Rechtsnormen orientiert sich aufgrund der modernen staatsrechtlichen Ideen und aus den Lehren der Geschichte an der Rechtsautorität, einer höchsten staatlichen Autorität, der gesetzgebenden Gewalt, der Legislative.

Die allgemeine Rechtslehre baut auf dem Fundament des Staates auf. Die weiteren Ordnungskriterien fußen auf einem Akt der obersten Rechtsautorität. Damit ist der liberale und soziale Rechtsstaat entstanden, wie wir ihn heute vorfinden.

Diese verfassungsgestaltenden Grundentscheidungen sind Rechtsquellen und als Gestaltungsprinzipien des staatlichen Lebens aufgrund der Entscheidung des Staatsbürgers vorgegeben. Auf diesem Wege werden die rechtsgestaltenden Grundentscheidungen Rechtsquellen. Im Laufe der Rechtsgeschichte hat sich das geschriebene Recht zu Lasten des Gewohnheitsrechts immer weiter durchgesetzt. Dadurch hat sich auch ein Stufenaufbau von Rechtsquellen entwickelt. Neben den Arten von Rechtsquellen ist die Rangordnung der Rechtsquellen von Bedeutung. Der Rang einer Rechtsquelle entspricht daher immer dem Rang des rechtsetzenden Organs²². Danach gibt es den Verfassungsrang, den Gesetzesrang (Art. 78 GG) und den Verordnungsrang (Art. 80 GG)²³. Neben dieser innerstaatlichen Rangordnungsreihe gibt es eine dezentrale Rangordnungsreihe, grundgesetzlich verankert in Art. 31 GG mit dem Grundsatz, daß Landesrecht durch Bundesrecht gebrochen wird. Dies hat seinen Ursprung im bundesfreundlichen Verhalten aufgrund des Prinzips des Bundesstaates (Art. 29 I GG).

Obwohl die Religionsgesellschaften ihre Angelegenheiten selbständig ordnen und verwalten (Art. 140 GG i. V. mit Art. 137 II WRV), dienen die Ordnungskriterien der staatlichen Rechtsnormen auch für das Rechtsverständnis im kirchlichen Rechtsbereich, weil die Religionsgesellschaften ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes ordnen (Art. 137 II WRV)²⁴.

Allerdings unterliegt das kirchliche Verfassungsrecht nicht der Nachprüfung durch die staatlichen Gerichte²⁵.

2. Unterschiede zum staatlichen Recht

Die historischen Voraussetzungen für eine kirchliche Rechtsordnung ist durch das Bekenntnis gegeben und hat sich trotz der Veränderung der staatli-

chen Rechtsordnung und der unterschiedlichen Staatsideen grundsätzlich nicht verändert.

Die Rechtsinstitute und das Maß der Rechtsautorität im kirchlichen Bereich sind aufgrund der Bekenntnisgrundlage in den einzelnen Kirchenverfassungen (so auch Präambel Abs. 1 VerfNEK)²⁶ geregelt. Hier handelt es sich um kein Naturrecht, „denn göttliches Recht kann nach reformatorischer Lehre nur Quelle des innerkirchlichen Kirchenrechts sein“²⁷. Es handelt sich vielmehr um die Bindung der Kirchenverfassungen an Schrift und Bekenntnis. Daher können öffentlich-rechtliche Beispiele nicht kopiert werden. Hierbei wird deutlich, daß die Übertragung von Grundbegriffen der „Allgemeinen Rechtslehre“ des staatlichen Rechtsbereiches auf das reformatorische Kirchenrecht nicht kritiklos möglich ist. In der Einleitung zum Kommentar des Wahlrechts in der NEK schreibt dann auch Blaschke, „das Wahlrecht im kirchlichen Bereich ist nicht vergleichbar mit dem im staatlichen Bereich. Es erwächst aus dem Glauben und wird als Dienst an der Gemeinde gesehen“²⁸.

Hierbei wird deutlich, daß die Bibel und die Bekenntnisschriften rechtserhebliche Quellen sind, die auch als Rechtsquellen in den Kirchenordnungen genannt werden.

„Dabei sind die Ordnungen des 16. Jahrhunderts durchaus nicht Rückfall in eine Überhöhung von Menschensatzungen“²⁹. Dies bedeutet eine Abkehr von den Gedanken Liermanns, Bibel und Bekenntnisschriften seien zwar erhebliche Rechtsquellen religiösen Charakters, aber keine Rechtsquellen³⁰. Die kirchliche Eigenständigkeit wurde durch die Thesen Sohms neu begründet³¹.

In diesem Sinne wird auch in der Apologie zum Augsburger Bekenntnis (Art. 14) festgehalten, daß die Kirchenordnung und die kirchliche Hierarchie (Rangordnung) beibehalten werden soll³² und die Satzungen sind um der guten Ordnung in der Kirche und um des Friedens willen eingeführt³³. So bezieht sich diese Rechtfertigung auf die Bibel „Ich bin der Herr, euer Gott. Wandelt in meinen Vorschriften, haltet meine Grundsätze ein und setzt sie in die Tat um“ (Hesekiel 20, 18 ff.).

Dabei wird deutlich, daß die Bibel eine rechtserhebliche Rechtsquelle ist. Walter Göbell schreibt ebenso in der Einleitung zur Herausgabe der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung von 1542, daß die Kirchenordnung „ihren Ursprung aber im Glauben hat“³⁴.

C. GRUNDLAGEN DES RECHTS IN DER NORDELBISCHEN KIRCHE

1. Einzelne Bereiche und ihre Ordnung

Durch die historischen Voraussetzungen für die kirchenrechtliche Zuständigkeit in Bausachen in den Kirchengemeinden sind die Grundprinzipien wie wir sie heute kennen, entwickelt worden. Die NEK-Verfassung hat dies fortentwick-

kelt unter Berücksichtigung des Kirchenrechts der anderen in sie aufgegangenen Landeskirchen. Im folgenden soll die Besonderheit des Stufenaufbaues aufgrund des nordelbischen Verfassungsrechts dargestellt werden.

Die verschiedenen Rechtsbereiche haben je nach ihrem Entstehungsgrund und nach ihrem Grad der Nähe und Ferne zum geistlichen Zentrum der Kirche einen unterschiedlichen Stufenaufbau³⁵. Das Dienstrecht ist geprägt vom Pfarrergesetz, vom Kirchenbesoldungsgesetz einschließlich den hiervon abgeleiteten Ausführungsverordnungen, wobei die Tarifverträge eine besondere Rechtsstellung einnehmen mit ihrer eigenen Rechtsgrundlage des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes.

Das Haushaltsrecht ist kirchengesetzlich geregelt und dem staatlichen Recht vergleichbar.

Daneben sind konfessorische und liturgische Fragen kirchenordnungsrechtlich durch synodale Beschlußfassungen zu regeln. Weitergehende Fragen aus der Verwaltung und aus dem Bauwesen, die kirchengemeinderechtliches Autonomierecht als selbständige Körperschaft berühren, sind einer kirchengesetzlichen Regelung im Sinne des üblichen Entstehungsverfahrens von Gesetzen entzogen. Die Kirchenverfassung delegiert die Regelungsfunktion dem Nordelbischen Kirchenamt, der obersten kirchlichen Aufsichtsbehörde zu und nicht der Synode. Durch diese Entscheidungskompetenz wird diesen allgemeinen Verwaltungsanordnungen und Richtlinien, die vom Nordelbischen Kirchenamt gemäß Art. 102 Abs. 3 zu erlassen³⁶ sind, eine Rechtsautorität verliehen, der im Stufenaufbau einer Rechtsordnung eine hohe Rechtsqualität zugesprochen werden muß.

Der Rang einer Rechtsquelle entspricht in der Regel dem Rang des rechtsetzenden Organs³⁷. Daraus ergibt sich die Werthöhe eines Rechtssatzes. Die Kirchenverfassung ist gleichzeitig die maßgebliche Rechtsquelle für ein Kirchengesetz, das von der Synode beschlossen werden muß, und für die allgemeinen Verwaltungsanordnungen, die von dem Kollegialorgan des Nordelbischen Kirchenamtes beschlossen werden muß. Verfassungsrechtlich sind diese beiden Organe als Beschlußgremium gleichgestellt, da sie ihr Beschlußrecht von der Verfassung ableiten. Beiden können selbständig handeln innerhalb ihrer eigenen Kompetenz. Nachfolgend wird versucht, dies näher darzustellen.

2. Gesamtsystem des Stufenaufbaues

Grundlage kirchlichen Rechts in der NEK ist der in der Präambel Abs. 1 der NEK-Verfassung postulierte Grundsatz: „Die NEK bekennt als ihre Grundlage (wie sie) in den altkirchlichen Bekenntnissen und den ev.-luth. Bekenntnisschriften bezeugt ist³⁸.“ Zur Erfüllung dieses Auftrages hat sich die NEK eine Verfassung gegeben und zwar als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Aufgrund Art. 140 GG i. V. mit Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV ordnen und verwalten

die Religionsgesellschaften ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze. Damit leitet sich kirchliches Recht ab von den Regelungen der Confessio Augustana, insbesondere Art. 14, 15, 18 und der späteren Kirchenordnungen; es ist aber auch eingebunden in das Rechtsgefüge des Grundgesetzes. Ferner lehnt sich kirchenrechtlicher Stil in seinen Ordnungen hinsichtlich des Stufenaufbaues von Rechtsnormen den Grundlagen des Gesetzesrechts im staatlichen Rechtsbereich an. In diesem Zusammenhang hat die NEK-Verfassung ihre Eigenständigkeit in Art. 3 Abs. 1³⁹ ausgedrückt, in der sie ihre Ordnungen gestalten möchte.

Im Art. 68⁴⁰ sind die Rechtsetzungsbefugnisse, die von der Synode wahrzunehmen sind, aufgezählt für Ordnungen des kirchlichen Lebens, der Haushaltsbeschluß, kirchliches Steuerrecht, kirchliche Wahlen, Pfarrstellenerrichtung, Regelung dienstrechtlicher Verhältnisse sowie für eine Kirchenkreis- und -gemeindeordnung. Dies ist eine erschöpfende Aufzählung. Alle weiteren Rechtsbereiche, die nicht durch enumerative Aufzählung erfaßt werden, aber durch weitere Rechtsnormen zu regeln sind, sind durch die Kirchenleitung (Art. 81 Abs. 1)⁴¹ durch eine Rechtsverordnung und durch das Nordelbische Kirchenamt (Art. 102)⁴² durch eine allgemeine Verwaltungsanordnung mit rechtsverbindlicher Wirkung zu regeln.

Dem Nordelbischen Kirchenamt obliegt nicht nur innerhalb der von der Kirchenleitung aufgestellten Grundsätze⁴³ die Verwaltung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, sondern auch die Verwaltungsbereiche innerhalb der weiteren kirchlichen Ordnung. Dieser vorgegebene Rahmen bestimmt das Recht zum Erlaß von allgemeinen Verwaltungsanordnungen kraft eigenen Rechts aus der Verfassung.

Das Nordelbische Kirchenamt hat als Rechtsetzungsorgan folgende allgemeine Verwaltungsanordnungen erlassen und in diesem Rahmen von ihrer von der Verfassung abgeleiteten Befugnis zur Rechtsetzung Gebrauch gemacht:

Planung und Genehmigung von Bauvorhaben⁴⁴, Tätigkeit der Archivpfleger⁴⁵, Dienstwohnungsrecht der Angestellten und Arbeiter⁴⁶, Regelung des Kaufkraftausgleiches⁴⁷, Mutterschutz für Pastorinnen⁴⁸, Krankheitskostenbeihilfe⁴⁹, Aufbewahrungsfristen bei Anwendung des EDV-Programmes „Finanzwesen Kirche“⁵⁰, Mietzuschüsse⁵¹, Vakanzverwaltung⁵², Glockenordnung⁵³, Orgelordnung⁵⁴, Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung⁵⁵. Für diese Rechtsbereiche ist eine Übertragung von Befugnissen durch die Kirchenleitung aufgrund der Rechtsverordnung vom 10. 5. 1983 nicht erforderlich.

Gleichzeitig ist erkennbar, daß das Nordelbische Kirchenamt innerhalb der kirchlichen Ordnung im Rahmen seiner Befugnis als verfassungsrechtlich verankertes Rechtsetzungsorgan seine Selbständigkeit je nach der Nähe des Sachgebietes zum geistlichen Zentrum zweckmäßig und sachgerecht wahrgenommen hat. Damit gehören diese allgemeinen Anordnungen als kirchliche Rechtsnormen zu einer Rangordnungsreihe. Für diese Regelungen sind Kirchengeset-

ze und Ordnungen, die von der Synode beschlossen werden müssen, nicht mehr erforderlich.

Nun ist zu prüfen, welchen Rang die von der Kirchenleitung und vom Nordelbischen Kirchenamt beschlossenen Regelungen (Rechtsverordnungen und allgemeine Anordnungen) im Stufenaufbau einer kirchlichen Rechtsordnung einnehmen und evtl. Gesetzeskraft erlangen. Wie bereits aufgezeigt, ist die Kirchenleitung und das Nordelbische Kirchenamt normengebendes Organ kraft Verfassungsrecht (Art. 81 Abs. 1, Art. 102, Abs. 3) neben der Synode.

Um die normengebenden Organe zum kirchenrechtlichen Bereich abschließend aufzuzählen zur Klärung des Verhältnisses zueinander, sind noch die Funktionen der drei Bischöfe und des Theologischen Beirates zu klären. Kraft Verfassungsrecht können die Bischöfe gemeinsam, „Kundgebungen an die Öffentlichkeit und Stellungnahmen zu gesamtkirchlichen und ökumenischen Fragen“ für die Nordelbische Kirche abgeben (Art. 88, Abs. 2, Satz 2). Wenn man der Systematik des Lernbuches von Albert Stein „Ev. Kirchenrecht“ folgt, dann gibt es konfessorisches, liturgisches, diakonisches und emanzipatorisches Kirchenrecht⁵⁶. In diesem Sinne haben die bischöflichen Kundgebungen und Stellungnahmen durchaus kirchenrechtlichen Charakter. Zu den Organen der NEK gehören neben der Synode, der Kirchenleitung und der Bischöfe auch der Theologische Beirat. Auch dieser kann „Gutachten zu Fragen des kirchlichen Lebens erarbeiten“ (Art. 100, Abs. 2, Buchst. b). Hier mag es allerdings fraglich sein, ob Gutachten normengebenden Charakter haben. Da aber dieses Gutachtenrecht kraft Verfassungsrecht eingeräumt worden ist, erlangen die Gutachten einen hohen Stellenwert. Hierbei ist die grundsätzliche „unterstützende“ Funktion dieses Beirates (Art. 100, Abs. 1)⁵⁷ für die Kirchenleitung von wesentlicher Bedeutung. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, daß die NEK in gemeinsamer Verantwortung von der Synode, der Kirchenleitung und den Bischöfen geleitet wird (Art. 65). Es erscheint jedoch fraglich, ob dieser Grundsatz zum Zwecke der Kooperation und Kommunikation auch kirchenrechtliche Aspekte für eine Stufenordnung der Rechtsordnung aufzeigt. Andererseits war der Artikel 65 für die Beratung und Beschlußfassung der Lima-Papiere⁵⁸ zumindest bedeutend, um das kirchenrechtliche Verfahren abzustimmen, andererseits um dieser Erklärung den notwendigen Gesetzesrang zu geben und zu dokumentieren. Dadurch ist auch erklärt, warum in der Verfassungsreform ein neuer Artikel 65 a eingefügt werden soll⁵⁹.

Die Rangordnung der Rechtsnormen bestimmt sich nach der Rechtsautorität der rechtsverbindlichen Sätze. Rechtsautorität entsteht durch die jeweilige Abhängigkeit von einer ermächtigenden Rechtsnorm und auch hinsichtlich ihrer allgemeinen und abstrakten Inhalte.

Da die Verfassung die ermächtigende Rechtsnorm ist für

- a) Gesetze und Ordnungen durch die Synode,
- b) Rechtsverordnungen durch die Kirchenleitung,
- c) Kundgebungen und Stellungnahmen durch die drei Bischöfe,
- d) Gutachten des Theologischen Beirates und

e) allgemeine Verwaltungsanordnungen und Richtlinien durch das Nordelbische Kirchenamt, spricht die Vermutung dafür, daß die von diesem Gremium kraft Verfassungsauftrag wahrgenommenen Befugnisse – ausgefüllt durch Rechtsnormen unterschiedlichen Charakters und Inhalt – gleichrangig sind und – vergleichbar des staatlichen Gesetzesrechts – auch Gesetzesrang haben und die Rechtsverordnungen an Kraft dem Gesetz als gleichstehend zu betrachten sind⁶⁰.

Verordnungen im staatlichen Gesetzesrecht werden unterschieden in der Weise, ob sie ein Sachgebiet in selbständiger Weise wahrnehmen und daher einem Gesetz gleichen oder ergänzende Bestimmungen zu einem Gesetz bilden. Die ersten nennt man auch delegierte Verordnungen oder weil sie durch die Verfassung unmittelbar begründet werden, auch gesetzesvertretende Verordnung. In diesem Zusammenhang sind sicherlich auch die vom Nordelbischen Kirchenamt aufgrund kirchlichen Verfassungsrechts erlassenen allgemeinen Verwaltungsanordnungen als gesetzesvertretende Verordnungen anzusehen⁶¹. Kein Kirchengesetz regelt z. B. die Planung und Genehmigung von Bauvorhaben. Im staatlichen Recht würde ein Gesetz vorgeschaltet werden müssen, das wiederum seine Rechtsgrundlage in der Verfassung haben müßte.

3. Vergleich zum Grundgesetz und anderer Kirchenverfassungen

Es bleibt noch zu beantworten, ob nur die von der Synode beschlossenen Rechtsnormen Gesetzesrang haben, weil das Entstehungsverfahren ein anderes ist. Da es in den evangelischen Kirchen kein hierarchisch geordnetes Lehramt gibt, wird die Verantwortung wahrgenommen für die rechte Verkündigung und Lehre im Miteinander und kritischen Gegenüber verschiedener Ämter und Gremien⁶². Diese Zuordnungen aus dem reformatorischen Glauben bestimmen auch die unterschiedlichen Aufgabenzuweisungen im kirchenrechtlichen Bereich. Ein Stufenaufbau der Rechtsnormen im staatlichen Bereich ist daher nicht vergleichbar mit dem im kirchlichen Bereich. Dies wird auch deutlich durch die rechtliche Stellung des Nordelbischen Kirchenamtes im Rechtsgefüge der NEK. Bestätigt wird dies durch die „geistliche Leitungsfunktion“ des NKA⁶³.

Bei einem Blick über Nordelbien hinaus sei ein Vergleich erlaubt auf die Verfassung der ev.-luth. Kirche in Bayern von 1971, in dem der Art. 40 festlegt, daß die Leitung der Kirche durch die Landessynode, Landessynodalausschuß, Landesbischof und Landeskirchenrat in arbeitsteiliger „Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung“ wahrgenommen wird. Hier wird in einzigartiger Weise der protestantischen Rechtsanschauung über Amt und dem Priestertum aller Gläubigen Rechnung getragen im Zusammenwirken mit dem göttlichen und dem menschlichen Recht im Sinne von CA 7⁶⁶.

Im staatlichen Bereich werden die Gesetze von der Legislative beschlossen (Art. 78⁶⁴ GG, Art. 32 I SH-Landessatzung)⁶⁵. Die von der Legislative beschlos-

senen Gesetze bestimmen die weitere Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsordnungen (Art. 80 GG, Art. 33 SH-Landessatzung). Die Ermächtigungen sind in der Verfassung und in den Gesetzen vorgeschrieben. Die Kirchenverfassung regelt in Art. 69 II, daß die Kirchengesetze von der Synode, der kirchlichen Legislative, verabschiedet werden. Eine gesetzliche Ermächtigung zugunsten der Kirchenleitung und des NKA zum Erlaß von Rechtsverordnungen und anderer Vorschriften ist gleichfalls und gleichrangig in Art. 81 II und III verfassungsrechtlich vorgesehen. Diese Ermächtigung wird kirchenverfassungsrechtlich ergänzt durch Art. 81 I, daß die Kirchenleitung Rechtsverordnungen erlassen kann, die keines Kirchengesetzes bedürfen. Ebenso ist kirchenverfassungsrechtlich die Zuständigkeit des NKA geregelt zum Erlaß von Richtlinien und allgemeinen Anordnungen (Art. 102 III). Eine Ermächtigung durch ein Kirchengesetz ist nicht vorgesehen. Hier wird der allgemeine Grundsatz des staatlichen Rechts durchbrochen zugunsten protestantischer Rechtstradition. Dies beschränkt sich auf Verwaltungsangelegenheiten, die keiner gesetzlichen Regelung unterliegen.

Daraus folgt, daß das Nordelbische Kirchenamt aufgrund seiner geistlichen Leitungsfunktion⁶⁷ eine hohe Rechtsautorität besitzt für den Erlaß von Richtlinien und allgemeinen Anordnungen, wobei letztere eine Bindungswirkung erzeugen, die zu befolgen sind.

Die Richtlinien haben abstrakten Charakter und unterscheiden sich dadurch von den ministeriellen Erlassen und Richtlinien, da sie nur für den Dienstbetrieb innerhalb der Verwaltung bestimmt sind. Die kirchlichen Richtlinien wenden sich aber an den Kirchenkreis als Adressat und sind – vergleichbar dem staatlichen Verwaltungsrecht – Verwaltungsanordnungen und erhalten ihre besondere Rechtskraft daraus, da sie im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht werden. Insoweit sind sie auch als Rechtssätze zu behandeln, die über dem Gebot der Rechtsanwendungsgleichheit eine gesetzesähnliche, selbstbindende Bedeutung erlangen. Die Zuordnung zu einer Rangordnungsreihe ist daher geboten.

4. Rechtsschutz und die Rechtsnormen

Zur weiteren Klärung des Stufenaufbaues muß noch auf den kirchlichen Rechtsschutz in bezug auf die allgemeinen Verwaltungsordnungen im Sinne von Art. 102 Abs. 3, die Gesetzesrang erlangen, hingewiesen werden.

Das weiterhin gemäß § 47 EG⁶⁸ zur VerfNEK geltende Kirchengesetz über ein Kirchengeschicht (KiGG)⁶⁹ unterscheidet die Zuständigkeit des Kirchengeschichts in Verfassungssachen und in Verwaltungssachen. Zu den Verfassungssachen gehört die Entscheidung über die Vereinbarkeit von Kirchengesetzen, Verordnungen und Satzungen mit der Verfassung (§ 2 Abs. 1 KiGG). Die allgemeinen Verwaltungsanordnungen sind hier ausdrücklich nicht genannt, obwohl die Zuständigkeit auch in der Schl.-Holst. Landeskirche beim Landeskirchenamt lag⁷⁰.

Eine weitere Zuständigkeit des Kirchengerichts ist gegeben in Entscheidungen über Verwaltungsakte (§ 3 Abs. 1 KiGG). Da aber die Verwaltungsanordnungen aufgrund ihrer Rechtsautorität Gesetzesrang als gesetzvertretende Verordnung haben, ist anzunehmen, daß der Rechtsschutz gemäß § 2 KiGG wie in Verfassungssachen gegeben ist.

Das Rechtsschutzbedürfnis und der Rechtsweg orientieren sich immer nach der Rechtsqualität der anzufechtenden Gegenstände. Eine Rechtsnorm – gleich welcher Rangstufe – ist zur Frage der Rechtsgültigkeit immer einer höheren Instanz zur Entscheidung vorzulegen als ein Verwaltungsakt (§ 35 VwVfG). Verwaltungsakte unterliegen einer Nachprüfung immer zuerst der höheren, der nachgeordneten Widerspruchsbehörde (§ 73 VwGO). Dieses Prinzip gilt auch im kirchlichen Bereich.

D. BAUANGELEGENHEITEN

Im kirchlichen Bauwesen sind wiederum die Rechtsnormen, die das Leben der Gemeindeglieder in ihrer Gesamtheit beeinflußt und von der Rechtsautorität kraft Verfassung Gesetzesrang haben – obwohl vom Nordelbischen Kirchenamt aufgrund der Richtlinienkompetenz – z. B. die Allgemeine Verwaltungsanordnung für Baumaßnahmen die Pflicht zur Bauberatung und der Baugenehmigung einschließt – die Rechtsnormen zu unterscheiden, die als Verwaltungsnormen sich an einen bestimmten Adressatenkreis – den Inhabern von Pastoraten – wenden. Diese Verwaltungsnormen sind z. B. Aus- und Durchführungsverordnungen zum Kirchenbesoldungsrecht im Pfarrrecht für die Dienstwohnungen. Beiderlei Rechtsnormen bilden kirchliches Bau- und Bauverwaltungsrecht.

Die bisher in Kraft getretenen Rechtsnormen zum kirchlichen Bauwesen sollen nun in ihrer Unterschiedlichkeit von Rechtsautorität, Adressatenkreis und auch gegenseitiger Zuordnung dargestellt werden.

Die innerkirchliche Rangordnungsreihe kann eingeteilt werden, unter Berücksichtigung der gleichen förmlichen Voraussetzungen beim Entstehen der Rechtsquellen. Ausgehend von der Werthöhe eines Rechtssatzes innerhalb der Rechtsordnung ergibt sich folgende Rangordnungsreihe:

0. Grundentscheidungen
 - 0.1. Bibel als Grundentscheidung
 - 0.2. Bekenntnis und Bekenntnisformel
1. Kirchenverfassung
 2. Rechtsnormen mit Gesetzesrang
 - 2.1. Kirchengesetz als förmliches Gesetz (Art. 68 II)
 - 2.2. Rechtsverordnungen durch die Kirchenleitung als gesetzergänzende Verordnung (Art. 81 I).
 - 2.3. Allgemeine Verwaltungsanordnungen des Nordelbischen Kirchenamtes als gesetzvertretende Rechtsnorm (Art. 103 III).

3. Rechtsnormen mit Verordnungsrang
 - 3.1. Ausführungsverordnungen der Kirchenleitung zu Kirchengesetzen (Art. 81 II).
 - 3.2. Rechtsverordnungen der Kirchenleitung aufgrund gesetzlicher Ermächtigung (Art. 81 III).
4. Richtlinien des Nordelbischen Kirchenamtes (Art. 103 III).

Auf Empfehlungen und Bekanntmachungen, die keine Bindungswirkung entfalten und daher auch keine Rechtsnorm darstellen, werden nicht in diese Darstellung einbezogen.

Die nachfolgende Zuordnung zu den Rangordnungsreihen erfolgt nach den Grundentscheidungen und beginnt mit der Kirchenverfassung.

1. Rechtsnormen der Verfassung

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Buchst. d hat der Kirchenvorstand über die Beschaffung und Unterhaltung der Gebäude und Räume zu beschließen. Hierzu gehört auch die Art der Verwendung; gleichzeitig ist damit eine Widmung kirchlicher Gebäude vorgesehen. Demzufolge ist auch über eine Entwidmung zu beschließen.

Auf das besondere Widmungs- und Weiherecht der Bischöfe bei Kirchen wird hingewiesen⁷¹.

Die Kirchenvorstandsbeschlüsse, die als Baubeschlüsse zu fassen sind, bedürfen der Genehmigung bei Neubau, Umbau oder Abbruch von Gebäuden gemäß Art. 15 Abs. 2 Buchst. g aufgrund Verfassungsrechts. Weitere Genehmigungspflichten sind anderen Rechtsnormen zuzuordnen. Eine weitere Genehmigungspflicht für kircheneigene Gebäude ist in Art. 38 Buchst. i vorgesehen.

Aufgrund der Alimentationspflicht der kirchlichen Körperschaften sind die besoldungsrechtlichen Rechtsnormen durch ein Kirchengesetz zu regeln (Art. 68 Abs. 1 Buchst. h).

2. Rechtsnormen mit Gesetzesrang

Das kirchliche Baurecht wird begleitet und mitbestimmt von besoldungsrechtlichen Vorschriften. Diese Vorschriften fußen auf §§ 2, 13, 13 a und 13 b Kirchenbesoldungsgesetz⁷² und den dazu erlassenen Verordnungen und richten sich an einen bestimmten Adressatenkreis und sind als Verwaltungsnorm einzustufen im Sinne von Art. 68 II.

Zur Ausfüllung bauverwaltungsrechtlicher Fragen sind keine Rechtsnormen von der Kirchenleitung als Verordnung erlassen worden im Sinne des Art. 81 Abs. 1.

Zu den gesetzvertretenden Rechtsnormen rechnet die Allgemeine Verwaltungsanordnung vom 23. 5. 1977, womit die Beratungspflicht und Baugenehmigungspflicht aufgrund Art. 102 Abs. 3 erlassen worden ist. Ebenso ist auch die

Verwaltungsanordnung für die Behandlung von Glockenangelegenheiten vom 2. 5. 1978 und die Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Durchführung von Orgelbauvorhaben vom 18. 4. 1978 einzuordnen.

Diese beiden Vorschriften über das Orgel- und Glockenwesen ergänzen allerdings auch die allgemeine Verwaltungsanordnung vom 23. 5. 1977. Hier handelt es sich um gesetzvertretende Verordnungen.

3. Rechtsnormen mit Verordnungsrang

Es sind folgende Rechtsnormen mit Verordnungswesen im bauverwaltungsrechtlichen Bereich im Sinne des Art. 81 Abs. 3 von der Kirchenleitung erlassen worden:

- a) Rechtsverordnung über die Bereitstellung, Unterhaltung und Verwaltung von Pastoraten (Pastoratsvorschriften) vom 14. 1. 1986,
- b) Rechtsverordnung über die Renovierung und Instandsetzung von Dienstwohnungen (Tapetenverordnung) vom 12. 8. 1985.
- c) Rechtsverordnung für den Bau von Pastoraten vom 5. 6. 1979

Rechtsnormen als Rechtsverordnung aufgrund gesetzlicher Ermächtigung im Sinne des Art. 81 Abs. 2 sind für das Bauverwaltungsrecht von der Kirchenleitung nicht erlassen worden.

4. Rechtsnormen als Richtlinien

Etwas abgesetzt von den allgem. Verwaltungsanordnungen sind die erlassenen Richtlinien zur Kompetenzwahrnehmung zu sehen – allerdings ohne Bindungswirkung –, wobei die Richtlinien in die Entscheidungen der kirchlichen Dienststellen einbezogen werden sollen. Die hohe Rechtsautorität wird hier abgeschwächt zum Gebot der Rechtsanwendungsgleichheit. Hierzu gehören die Richtlinien für die Bauunterhaltung kirchlicher Gebäude vom 19. 1. 1979 und die Richtlinien für die Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von Bauleistungen vom 14. 6. 1979⁷⁵. Deutlich wird der Unterschied in den Richtlinien für die Bedienung von Kirchenheizungen vom 20. 11. 1979⁷⁶.

Zum engeren kirchenbaurechtlichen Bereich gibt es noch eine Reihe unveröffentlichter und veröffentlichter Empfehlungen, die in der Praxis der Bauverwaltung Bedeutung haben. Es handelt sich um Richtlinien für die Festsetzung der Honorare für Gutachter und Vorprüfer vom 11. 11. 1979 sowie um das Muster eines Architektenvertrages vom April 1981 und um Richtwerte für Stundensätze beim Zeithonorar in Architekten- und Ingenieurverträgen vom 9. 9. 1985.

Zur Bauunterhaltung kirchlicher Gebäude ist eine Bekanntmachung vom 6. 12. 1982 erfolgt.

Ferner gibt es ein Merkblatt für den Bau von Friedhofsgebäuden vom 30. 8. 1979 sowie ein Merkblatt als Dienstanweisung für Orgelsachverständige.

5. Vertragsrecht

In diesem Zusammenhang sollte aber noch auf das Vertragsrecht mit dem Land Schleswig-Holstein hingewiesen werden, ohne daß es zwangsläufig zu Kirchenrecht werden würde. Für die Ausgestaltung des kirchlichen Baurechts ist es aber von wesentlicher Bedeutung. Gemäß Art. 25 des Staatskirchenvertrages⁷⁷ haben sich die Kirchen verpflichtet, ihre besondere Aufmerksamkeit der Erhaltung und Pflege denkmalwichtiger Gebäude zu widmen. Veräußerungen oder Umgestaltungen werden nur im Benehmen mit den Stellen der staatlichen Denkmalpflege vorgenommen. Die Landeskirchen von 1957 haben sich ferner vertraglich verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Kirchengemeinden und die der kirchlichen Aufsicht unterstehenden Verbände entsprechend verfahren. Im Erlaß des Kultusministers vom 2. 12. 1960 zur Durchführung des Art. 25 des Staatskirchenvertrages⁷⁸ wird im Einvernehmen mit den Kirchen bestimmt, daß die zuständige oberste Verwaltungsbehörde der Kirche der Ansprechpartner für die staatlichen Stellen ist bei beabsichtigten Maßnahmen wie Veräußerung oder Umgestaltung von in kirchlichem Eigentum stehenden Kulturdenkmälern. Im übrigen gilt das Denkmalschutzgesetz des Landes auch für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften ohne Einschränkung.

E. RANGORDNUNGSREIHEN

Oben wurde die Geltungskraft der Rechtsnormen aufgrund der Rechtsautorität der kirchenverfassungsrechtlichen Organe bereits dargestellt. Dabei wurde davon ausgegangen, daß der Rang einer Rechtsquelle in der Regel dem Rang des rechtssetzenden Organs entspricht.

Rechtsgrundsätze als unabdingbares Fundament der gesamten Rechtsordnung sind höchstrangig. Im kirchlichen Bereich werden die Regelung der Confessio Augustana und die anderen Bekenntnisschriften, wie dies bereits in der Präambel der Kirchenverfassung Absatz 1 zum Ausdruck kommt, als höchstrangig angesehen.

Davon ausgehend gibt es zwei unterschiedliche Rangordnungsreihen.

1. Innerkirchliche Rangordnungsreihe

Hier sind ranghöhere und rangniedere Rechtsquellen zu unterscheiden.

Die kirchenverfassungsrechtliche Grundlage ruht in den Aussagen der Bibel, in den altkirchlichen Bekenntnisschriften und in den ev.-luth. Bekenntnisschrif-

ten (Präambel Abs. 1). Ohne diese Grundentscheidung ist eine Kirchenverfassung nicht möglich. Daher beginnt hiermit die ranghöhere Rechtsquelle. In diesem Sinne ist auch das Lehrbuch von Albrecht Stein „Einführung in das ev. Kirchenrecht“, aufgebaut.

Die NEK-Verfassung ermächtigt die Synode zu kirchengesetzlichen Regelungen in bestimmten Fällen (Art. 68) und die Kirchenleitung zum Erlaß von Rechtsverordnungen, die eines Kirchengesetzes bedürfen (Art. 82 Abs. 2) im Sinne des im Staat üblichen Gesetzesvorbehaltes.

Die weitere Rangordnungsreihe wird bestimmt durch die Rechtsverordnungen (Art. 81 Abs. 1) und Ausführungsverordnungen (Art. 81 Abs. 2) und von Rechtsverordnungen (durch Gesetzesvorbehalt) gemäß Art. 81 Abs. 3 durch die Kirchenleitung.

Die Rangordnungsreihe wird beendet durch die allgemeinen Anordnungen des NKA für die gesetzesanwendenden Anordnungen und für gesetzesvertretende Anordnungen (Art. 102 Abs. 3) im Rahmen ihrer Kompetenz für Verwaltungsangelegenheiten (Art. 102 Abs. 1).

2. Dezentrale Rangordnungsreihe

Die dezentrale Rangordnungsreihe hat im staatlichen Bereich ihren Ausdruck bekommen durch die Rechtssätze a) Bundesrecht bricht Landesrecht und b) Staatliches Recht bricht autonomes Recht. Eine dezentrale Rangordnungsreihe im kirchlichen Rechtsbereich der reformatorischen Kirchen kann so nicht aussehen, weil der kirchliche Auftrag in der Gemeinde wahrgenommen wird zur Sammlung der Glieder der Kirche um Wort und Sakrament (Art. 7 Abs. 1) auf der Grundlage eines Bekenntnisses.

„Die gesamtkirchliche Rechtssetzung (Anm.: der EKD) darf das Bekenntnis der Gliedkirchen nicht verletzen“ (Art. 2 Abs. 2 1. Halbsatz EKD-GO)⁷⁹. In Konkurrenz – nicht als Widerspruch, sondern als Ergänzung bestimmt hierzu Art. 2 Abs. 2 2. Halbsatz EKD-GO „die Rechtssetzung der Gliedkirchen darf dem gesamtkirchlichen Recht nicht widersprechen“.

Die kirchliche dezentrale Rangordnungsreihe hat durchaus ebenso ein Vorbild durch das staatliche Rechtsdenken erfahren, jedoch mit der Einschränkung, daß das Bekenntnis der Gliedkirche nicht berührt werden darf. Daher hat die EKD als Kirchenbund (Art. 1 Abs. 1 EKD-GO) eine duale Rechtssetzungsbefugnis, und zwar zum Erlaß von Richtlinien (Art. 9 EKD-GO) und zum Erlaß von gesetzlichen Bestimmungen (Art. 10 EKD-GO). Dies gilt mit der Einschränkung, daß bei gesetzlichen Bestimmungen für neue Sachgebiete die beteiligten Gliedkirchen damit einverstanden sein müssen (Art. 10 Buchst. b EKD-GO).

Eine strengere, dem staatlichen Rechtsdenken nähere Rangordnungsreihe ist in der Verfassung der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands (Art. 6 Abs. 1)⁸⁰ vorgesehen aufgrund der engeren Bekenntnisgemeinschaft (Art. 1

Abs. 1 VELKD-Verf.) bis hin zur vollen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft (Art. 1 Abs. 5 VELKD-Verf.).

Eine kirchliche dezentrale Rangordnungsreihe ist damit noch nicht erschöpft.

Die NEK hört auf die Stimme der Christen gleichen oder anderen Bekenntnisses (Präambel Abs. 3 Satz 3) und nimmt an der Zusammenarbeit der christlichen Kirchen in der Welt teil und sucht dies zu fördern (Art. 2 Satz 1) durch ihre Mitgliedschaft im Lutherischen Weltbund und Ökumenischen Rat der Kirchen (Art. 2 Satz 3).

Wenn aber durch neue ökumenische Dokumente des Lutherischen Weltbundes oder des Ökumenischen Rates der Kirchen das Bekenntnis der Nordelbischen Kirche berührt wird, ist ein Rezeptionsprozeß erforderlich. Dieser Rezeptionsprozeß war notwendig geworden bei der Zustimmung zur Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie)⁸¹ und bei den sog. Lima-Dokumenten⁸². Hierbei ist zu beachten, daß die Rezeption ökumenischer Dokumente insoweit kirchenrechtlich relevant sein können, weil diese Texte „die eigene Lehre in Beziehung zu anderen Lehren klären sollen“⁸³. Dieser Rezeptionsprozeß nimmt eine kirchliche Tradition auf im Sinne der Konzilien. Dabei darf nicht übersehen werden, daß die katholische Kirche in ihrem Rechtsbereich ein anderes Verständnis von Konzilien hat. Dies wird deutlich bei der von C. F. v. Weizsäcker vorgeschlagenen Einberufung eines Konzils über Schöpfung und Frieden auf dem Deutschen Ev. Kirchentag 1981⁸⁴. Im Spätmittelalter entwickelte sich der Konziliarismus mit dem Ziel, daß das Konzil als der Inhaber der höchsten Gewalt in der Kirche erscheint⁸⁵. Demgegenüber ist beim Ersten Vatikanischen Konzil mit der Konstitution „Pastor aeternus“ die volle und oberste Jurisdiktionsgewalt des Papstes über die gesamte Kirche begründet⁸⁶ und beim Zweiten Vatikanischen Konzil ist ergänzend hierzu die theologische Bedeutung des Bischofskollegiums in neuer Weise hervorgehoben worden⁸⁷.

Aus dieser Erkenntnis heraus hat der Rat der EKD zur Initiative für ein „Konzil des Friedens“ zu einem konziliaren Prozeß gegenseitiger Verpflichtung für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung aufgerufen⁸⁸. Daher soll dieser konziliare Prozeß auch eine Teilnahme der katholischen Kirche ermöglichen und einbeziehen⁸⁹.

In diesem Zusammenhang muß darauf verwiesen werden, daß es eine vom Lutherischen Weltbund erarbeitete Konsensuserklärung gibt als „Richtlinie für die Gestaltung des Hauptgottesdienstes in der Ev.-Luth. Kirche“⁹⁰. Dieser Hinweis soll nur erläutern und bekräftigen, daß es durchaus Bestrebungen gegeben hat, gemeinsame Formen für ev.-luth. Gottesdienste zu finden, die aber nicht dem Kirchenrecht der regionalen Kirchen zugehören und trotzdem einer dezentralen Rangordnungsreihe im reformatorischen Sinne als Obersatz zugeordnet werden können.

3. Kirchenbau und Gottesdienst

Kirchliche Bauvorschriften werden von den regionalen selbständigen Kirchen im Rahmen ihres eigenen Rechts zur Ordnung des kirchlichen Rechts erlassen. Bei überregionalen Zusammenschlüssen finden sich daher nur noch Richtlinien als gemeinsame Richtschnur. Da aber der Kirchenbau Ausdruck des Verständnisses über die Sakramente ist, führt diese Frage zur Theologie im eigentlichen Sinn. Hierzu hat aber auch Luther festgestellt, daß „Gottes Wort mit Predigen, Singen, Sagen, Schreiben, Malen“ verkündigt wird⁹¹.

In der Heiligen Schrift werden keine verbindlichen Regeln für die Ordnungen der Kirche festgelegt hinsichtlich des Kirchbaues⁹², so ist es aber „nahezu selbstverständlich, daß nunmehr eine in Raum und Zeit agierende Gemeinschaft von Menschen, dieses (Anm. den Gottesdienst) auch in einer notwendig zuwachsenden Ordnung tut“⁹³. Zu Recht wird in der Ordnung des kirchlichen Lebens die „Zusammenordnung von Predigt, Lied, Gebet und Heiligem Abendmahl“ aufgenommen⁹⁴. Der Kirchenbau muß daher von diesen Voraussetzungen geprägt sein. So hat Propst Kobold auf der Kirchenbautagung 1949 in Lübeck mit Jesaja 66 Vers. 1 („Der Himmel ist Mein Stuhl und die Erde Meine Fußbank. Was ist es denn für ein Haus, das ihr Mir bauen wollt, oder welches ist der Stuhl, da ich ruhen soll“) die Frage nach der Berechtigung eines Kirchbaues aufgenommen⁹⁵. So schreibt er weiter: „Die rechte Zuordnung von Altar und Kanzel wird sich da ergeben, wo das Wort der Predigt als die reine Lehre der Reformation verstanden wird . . .“⁹⁶.

Auf der Kirchbautagung 1947 in Hannover hat Paul Girkon ausgeführt, „Eine Kirche ohne Chor ist ein Gemeindesaal, aber kein Gotteshaus“⁹⁷. Wenn aber inzwischen festgestellt werden kann, daß „freie Formen des Spielens, Erzählens, Malens, der Bewegung ebenso ihren Ort im Gottesdienst haben wie erkannt worden ist, daß gerade auch die gebundenen Formen der klassischen Liturgie Partizipation fördern“⁹⁸, dann heißt die Perspektive: „Mit der Gemeinde predigen und Gottesdienst feiern lernen“⁹⁹.

Aus der Erkenntnis heraus, daß allgemeinverbindliche Richtlinien, die über den Bereich einer Ortsgemeinde hinaus gelten sollen, im lutherischen Sinne nicht möglich sind und auch nicht sein sollen, hat der Rat der EKD ein Institut für Kirchenbau und kirchliche Kunst der Gegenwart am 1. 9. 1961 gegründet und eine Ordnung gegeben¹⁰⁰. Neben der Schaffung eines Zentralarchivs für den Kirchenbau der Gegenwart obliegt diesem Institut die Pflege der wissenschaftlichen Kontakte zwischen den Disziplinen der Architektur und der Theologie und ihren Vertretern¹⁰¹. Für eine bessere Zusammenarbeit zwischen dem Institut für Kirchenbau und der Ev. Zentralstelle für gottesdienstliche Fragen¹⁰² ist eine weitere Ordnung¹⁰³ erlassen worden. Leitgedanke dieser Zuordnung ist, daß „die Fragen des Gottesdienstes, seiner Bedeutung im Leben der Kirche und seiner Gestaltung in engem geistlichen, historischen und funktionalem Zusammenhang mit den Fragen der Gestaltung des gottesdienstlichen Raumes stehen“¹⁰⁴. Dies kommt in einer Gottesdienststudie der Studienabteilung des

Lutherischen Weltbundes zum Ausdruck, daß „kulturelle Ausdrucksformen wie Sprache, Musik, Gestik, Bewegung, Architektur, die graphischen und bildenden Künste sowie der Spielcharakter des Rituals wesentliche Aspekte des liturgischen Gottesdienstes sind und daher sorgfältig beachtet werden müssen“¹⁰⁵.

Bei einer Schlußbetrachtung über die Bedeutung des Kirchenbaues und der damit verbundenen Rechtsvorschriften, wie sie bei Körperschaften des öffentlichen Rechts und auch bei größeren Verwaltungseinheiten notwendig sind, ist zu erkennen, daß der Kirchenbau eine große Bedeutung für den Gottesdienst hat und damit das Gottesdienstverständnis im besonderen Maße tangiert. Indem die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche auf die Stimme der Christen gleichen oder anderen Bekenntnisses hört und eingebunden ist als Gliedkirche der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche und der Ev. Kirche in Deutschland und am ökumenischen Gespräch mit dem Lutherischen Weltbund und dem Ökumenischen Rat der Kirchen teilnimmt, eröffnet sich die dezentrale Rangordnungsreihe. Dabei ist erkennbar, je weiter die dezentrale Rangordnungsreihe sich von der regionalen Kirche entfernt, desto schwächer wird die rechtliche Regelungsform.

Gleichzeitig wird das Bauen zum Bestandteil missionarischen Wirkens der Kirchen. „Moderne Kirchenbauten werden so zum Spiegelbild der Kraft ihrer Gemeinde, ihres Glaubens und ihres Vertrauens auf die Zusage Gottes, daß seine Verheißung Zukunft hat“¹⁰⁶. Für unsere moderne Zeit hält von Hennigs fest und gibt damit Richtschnur für unsere künftige Verantwortung, denn „Gemeinde sammelt sich in Gebäuden, stärkt sich in Wort und Sakrament und geht so mit ihren vielfältigen Formen missionarischen Wirkens in eine säkularisierte Welt“¹⁰⁷. Mit diesen Ausführungen wird bestätigt, daß kirchliches Bauen aufgrund seiner Bedeutung für das Gottesdienstverständnis einen hohen Rechtsrang einzunehmen hat.

ANMERKUNGEN

- 1 Martin Heckel, Luther und das Recht, in NJW 1983, S. 2522.
- 2 Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542, herausgegeben von Walter Göbell, 1986, SSHKG I, 34.
- 3 Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542 a. a. O.
- 4 Ökumene-Lexikon, 2. Auflage 1987, S. 608, Ziffer 3, 2. Absatz.
- 5 Reinhard Zippelius, ZEvKR, 9, S. 63.
- 6 Siegfried Grundmann, im Ev. Staatslexikon, Spalte 1266 unter 2 d) bb).
- 7 Verfassung der NELK vom 12. 6. 1976, KGVBl. SH, S. 159 ff.; im weiteren beziehen sich alle Angaben mit Hinweis auf einen Artikel auf die VerfNELK.
- 8 VerfNELK a. a. O.
- 9 A. a. O.
- 10 Anleitung für Theologie Studierende und angehende Prediger, 1834, Friedrich Callisen, § 3.

- 11 A. a. O.
- 12 Corp. Const. I. p. 453 (Callisen, S. 46, a. a. O.).
- 13 A. a. O., Callisen, S. 248, Anm. 5.
- 14 Chalybaeus, S. 129, Sammlung der Vorschriften und Entscheidungen betreffend das Schleswig-Holsteinische Kirchenrecht, 2. Auflage, Schleswig 1902.
- 15 Chalybaeus, S. 130.
- 16 Chalybaeus, S. 131.
- 17 Chalybaeus, S. 136.
- 18 Chalybaeus, S. 133 ff.
- 19 Kirchengemeinde- und Synodalordnung (Kirchl. Amtsblatt, S. 78, Chalybaeus S. 24 ff).
- 20 A. a. O.
- 21 Chalybaeus, S. 746.
- 22 Wolff, Verwaltungsrecht I, S. 135, 8. Auflage.
- 23 Grundgesetz (GG) vom 23. 5. 1949, BGBl. III 100-1).
- 24 Weimarer Reichsverfassung (WRV) vom 11. 8. 1919.
- 25 Giese/Schunck, Handkommentar zum GG, Art. 146, Art. 137 WRV, Anm. 3.
- 26 VerfNEK, Anm. 7.
- 27 Erik Wolf, Ordnung der Kirche, S. 480.
- 28 Wahlgesetz und Wahlordnung der NEK, 1984, KGVBl. S. 11.
- 29 Lutherische Kirche, Geschichte und Gestalt, Band 1, S. 44.
- 30 Albert Stein in NJW 1983, Heft 45, S. 2528.
- 31 Kirchen R I, 1892, S. 1 (NJW 1983, S. 2529).
- 32 Unser Glaube, Bekenntnisschrift, 1986, Nr. 245.
- 33 Unser Glaube, Nr. 248.
- 34 A. a. O., Anm. 2.
- 35 A. a. O., Anm. 6.
- 36 A. a. O., Anm. 7.
- 37 Wolff, Verwaltungsrecht I, § 26 I b.
- 38 VerfNEK, a. a. O..
- 39 A. a. O.
- 40 A. a. O.
- 41 A. a. O.
- 42 A. a. O.
- 43 GVOBl. S. 144.
- 44 Vom 23. 5. 1977, GVOBl. S. 123.
- 45 Vom 9. 8. 1977, GVOBl. S. 192.
- 46 Vom 18. 2. 1986, GVOBl. S. 70, i. d. F. vom 31. 3. 1987, GVOBl. S. 99.
- 47 Vom 7. 2. 1984, GVOBl. S. 33.
- 48 Vom 23. 4. 1985, GVOBl. S. 115.
- 49 Vom 18. 6. 1985, GVOBl. S. 137.
- 50 Vom 18. 1. 1983, GVOBl. S. 49.
- 51 Vom 17. 5. 1983, GVOBl. S. 49.
- 52 Vom 7. 4. 1981, GVOBl. S. 71.
- 53 Vom 2. 5. 1978, GVOBl. S. 131.
- 54 Vom 18. 4. 1978, GVOBl. S. 132.
- 55 Vom 28. 6. 1988, GVOBl. S. 143.
- 56 Albert Stein, Ev. Kirchenrecht, S. 27.

- 57 Henning Kramer in den Nordelbischen Stimmen, Heft 10/88, Nordelbische Verfassungsreform, S. 226.
- 58 GVOBl. 1985, S. 45, unter „Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen“, rechtswirksam unterzeichnet von der Synode, der Kirchenleitung und den drei Bischöfen im Sinne von Art. 65.
- 59 A. a. O., S. 242.
- 60 Art. 2 Einführungsgesetz zum BGB (EGBGB), Anm. 1 b, Palandt.
- 61 Albert Stein, a. a. O., S. 32.
- 62 Was gilt in der Kirche, 1985, S. 44.
- 63 Handkommentar VerfNEK Göldner/Blaschke, S. 287, zu Art. 102.
- 64 Vgl. Anm. 22.
- 65 I. d. F. vom 7. 2. 1984, GVOBl. Schl.-H. S. 54.
- 66 Näheres hierzu in „Wägen und Wahren“, Festschrift für OKR Dr. W. Hofmann, München 1981, S. 68 ff., 84 ff.
- 67 A. a. O., 63.
- 68 A. a. O., 7.
- 69 Vom 10. 11. 1972, KGVOBl. 1974, S. 63.
- 70 Vom 6. 5. 1958, KGVOBl., S. 83, Rechtsordnung, Art. 110, Abs. 2, Satz 2.
- 71 Art. 91, Buchst. g, VerfNEK.
- 72 KBesG vom 19. 11. 1977, i. d. F. vom 30. 1. 1977, GVOBl. S. 22.
- 73 GVOBl. S. 26.
- 74a GVOBl. 1986, S. 43.
- 74b GVOBl. S. 234.
- 75 GVOBl. S. 217.
- 76 GVOBl. S. 361.
- 77 Vom 23. 4. 1957, KGVOBl. S. 31.
- 78 Loseblattsammlung Ev. Kirchenrecht NEK, II C 576; vgl. auch die Bekanntmachung des Landeskirchenamtes in Kiel vom 17. 2. 1961 über den Denkmalschutz im schleswig-holsteinischen Teil der Landeskirche, KGVOBl., S. 27 ff.
- 79 Amtsblatt der EKD 1948, S. 233, Loseblattsammlung, Göldner/Muus I C 210.
- 80 Vom 8. 7. 1948, Amtsblatt der VELKD S. 123, Loseblattsammlung Göldner/Muus I B 110.
- 81 Bericht über die Verhandlungen der 46. ordentlichen Landessynode in 1973, Seite 116 ff., Vorlage 8, S. 214.
- 82 Anm. 58.
- 83 In „Die Rezeption ökumenischer Dokumente“ von Friedrich Hauschildt, Luth. Monatshefte 1988, S. 524 ff.
- 84 EKD-Texte, Heft 17.
- 85 Peter Meinhold in „Kirchengeschichte und Schwerpunkte, 1982, S. 132.
- 86 Ökumene-Lexikon, S. 1236.
- 87 Ökumene-Lexikon, S. 687 (Dekret über das Bischofsamt).
- 88 A. a. O., Anm. 84.
- 89 A. a. O., Anm. 84.
- 90 Offizieller Bericht der Dritten Vollversammlung des Luth. Weltbundes, München 1958, S. 167 ff.; Die theologische Arbeit in Miieapolis, E. Kinder, Berlin 1958, S. 209 ff.
- 91 Ökumene-Lexikon, S. 172.
- 92 Verfassungen und Ordnungen lutherischer Kirchen, Genf 1980, S. 18.
- 93 LWB-Studien, Ordnungen und Praxis kirchlicher Amtshandlungen, Genf 1984, S. 26.

- 94 Kirchliche Lebensordnung Schleswig-Holstein, 1972, Abschnitt IV, Ziffer 4.
- 95 Lübeckischer Kirchbautag 1949, S. 11.
- 96 A. a. O., S. 19. Daher konnte in den Rummelsberger Grundsätzen für die Gestaltung des gottesdienstlichen Raumes der evangelischen Kirchen auf der Kirchbautagung 1951 vom Arbeitsausschuß des Ev. Kirchenbautages festgestellt werden, daß „evangelischer Gottesdienst grundsätzlich überall gehalten werden kann, in jedem Raum und auch im Freien. Diese Gebäude müssen so ausgestaltet sein, daß in ihm das Wort Gottes verkündigt und die Sakramente gereicht werden können“.
- 97 Ev. Kirchenbau vor neuen Aufgaben, 1947, S. 43.
- 98 TRE, 14, S. 80, RdNr. 30/35.
- 99 A. a. O., TRE RdNr. 40.
- 100 Das Recht der EKD, 1978, Nr. 6. 4.
- 101 A. a. O., Anm. 100.
- 102 Das Recht der EKD, 1978, Nr. 6. 5.
- 103 A. a. O., Nr. 6. 6.
- 104 A. a. O., Anm. 103, Präambel.
- 105 In „Gottesdienst in lutherischen Kirchen heute und morgen“, Genf 1979, Erklärung des Planungsausschusses, Ziffer 3. 3.; in seinem Referat zu dieser Gottesdienststudie stellt Eugene L. Brand zum Ort des Gottesdienstes fest (Buchst. N): „... sollten die Christen aber auch nicht vergessen, daß das Muster für die größeren Kirchengebäude die Versammlungshalle ist; ihre Ursprünge sind die Stiftshütte und die Basilika“ und „Gute Kirchen sind in fast jedem Baustil möglich. Sie sollten die Materialien in angemessener und echter Weise benutzen und aus ihrer architektonischer Umgebung heraus gestaltet sein.“
- 106 Wolfgang von Hennigs, Mission vor der Haustür der Volkskirche, Aufsatz Bauen, Bestandteil missionarischen Wirkens der Kirche, Nordelbischer Konvent, 1987, Heft 24, S. 54.
- 107 A. a. O., S. 56.